


# Amtsblatt

<b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b> 	<b>Herausgegeben vom</b>  Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0  <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
<b>47. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 30. Dezember 2020</b>	<b>Nummer 36</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>108</b>	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbau-liche Maßnahmen –Straßenausbaubeitragsatzung- vom 18.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2002, S. 146) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.09.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2003, S. 157) und vom 27.04.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2005, S. 98)	290
<b>109</b>	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze - Hebesatzsatzung	291
<b>110</b>	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter	291
<b>111</b>	36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter	295
<b>112</b>	24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung)	296
<b>113</b>	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den An- schluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter	301
<b>114</b>	Rechtswirksamkeit der 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Barum	320
<b>115</b>	8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	323
<b>116</b>	28. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbesei- tigung)	328
<b>117</b>	Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen der Landesstraße L 474 (Burgdorfer Straße) in Salzgitter-Osterlinde	330
<b>118</b>	Einziehung in Salzgitter-Lebenstedt: Gesemannstraße (Teilfläche)	331
<b>119</b>	Einziehung in Salzgitter-Lebenstedt: Chemnitzer Straße (Teilfläche)	332

<b>120</b>	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Les 8 für SZ-Lesse "Nördlich Bereler Straße" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	333
<b>121</b>	Rechtswirksamkeit der 28. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Lesse	336
<b>122</b>	Öffentliche Zustellung* eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz	338
<b>123</b>	Öffentliche Zustellungen*	338
<b>124</b>	Öffentliche Zustellungen*	339

### **Nichtamtliche Bekanntmachungen**

<b>125</b>	Preise und Preisregelung gültig ab 01.01.2021 für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	340
<b>126</b>	Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2021	341
<b>127</b>	Bekanntmachung - Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2021	342
<b>128</b>	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	346
<b>129</b>	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	347

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 108

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragssatzung- vom 18.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2002, S. 146) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.09.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2003, S. 157) und vom 27.04.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2005, S. 98)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 18.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2002, S. 146) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.09.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2003, S. 157) und vom 27.04.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2005, S. 98) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

#### § 3

Für straßenbauliche Maßnahmen, für die bis zum 31.12.2020 eine Beitragspflicht nach der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenausbaubeitragssatzung- vom 18.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2002, S. 146) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.09.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2003, S. 157) und vom 27.04.2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, 2005, S. 98) entstanden ist, findet diese Satzung weiterhin Anwendung.

Salzgitter, den 03.12.2020

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister

## 109

### **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze - Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 540 v. H.
- 2) Gewerbesteuer 440 v. H.

#### **§ 2**

- 1) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.
- 2) Gleichzeitig tritt die Steuersatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B (Hebesatzung) vom 21. Dezember 2018 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 261) außer Kraft.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.Januar.2021 in Kraft.

Salzgitter, den 07. Dezember 2020

Gez.  
Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister

## 110

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter**

Aufgrund des §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 216) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter erhält nachfolgende Fassung:

Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter

### 1. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal, je Stunde

1.1	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 1	37 €
1.2	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 2	48 €
1.3	je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	19 €

### 2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich beladepflichtige Ausrüstung) je Stunde

2.1	Löschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge	58 €
2.2	HLF 20/16	181 €
2.3	Drehleiter DLA (K) 30	141 €
2.4	Kleinalarmfahrzeug	187 €
2.5	Lastkraftwagen / neu GWL	156 €
2.6	Einsatzleitwagen/Personenkraftwagen	54 €
2.7	Wechseladerfahrzeuge	302 €
2.8	Abrollbehälter für Wechseladerfahrzeuge sowie alle Arten von	

Anhängerfahrzeugen plus Kosten für Zug- oder Wechselladerfahrzeug

Hinweis: Es sind bisher keine Einsätze bekannt, bei denen ein Abrollbehälter abgerechnet wurde

. Die Abrollbehälter werden zur besseren Übersichtlichkeit in Klassen eingeteilt.

<b>2.8.1</b>	<b>Klasse I</b> Abrollbehälter Mulde / Ladeboden, Personal	1.341 €
<b>2.8.2</b>	<b>Klasse II</b> Abrollbehälter Bau, Kranmulde, Wasser, Ölsanimat, Rettungsboot	167 €
<b>2.8.3</b>	<b>Klasse III</b> Abrollbehälter Gefahrgut, Sonderlöschmittel, Atemschutz, Dekontamination, Sanitätstechnik	5.335 €
<b>3.</b>	<b>Ausbildung</b>	
3.1	Fahrschulung , Fahrstunde C	66 €
3.2	Fahrschulung pauschal	1.747 €
3.3	Erste Hilfe Ausbildung	
3.3.1	bei Nachschulung je Teilnehmer	22 €
3.3.2	bei Grundschulung je Teilnehmer	36 €
3.4	Mega-Code Schulung	
3.4.1	Grundschulung je Teilnehmer	251 €
3.4.2	Nachschulung je Teilnehmer	71 €
3.5	Medizinische Weiterbildung	
3.5.1	Weiterbildung innerhalb des Stadtgebietes	266 €
3.5.2	Weiterbildung außerhalb des Stadtgebietes zzgl. Fahrkosten und Fahrzeug	222 €
3.6	Ausbildung Rettungssanitäter (160 St. Pauschal)	593 €

3.7	Unterweisung Handfeuerlöscher zzgl. je zwei Teilnehmer für das Befüllen	111 € 19 €
3.8	Brandschutzunterweisung pro Gruppe (pauschal)	125 €
<b>4.</b>	<b>Brandsicherheitswachen</b>	
4.1	Personalkosten nach Punkt 1.	
4.2	Fahrzeugkosten nach Punkt 2.	
4.3	Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2., wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.	
<b>5.</b>	<b>Bestimmte Arbeitsleistungen</b>	
5.1	Waschen und Prüfen eines Druck- oder Saugschlauches	8 €
5.2	Überprüfung eines Pressluftatmers	14 €
5.3	Atemschutzanschluss reinigen und überprüfen	15 €
5.4	Unterstützung beim Transport von Personen (pauschal)	70 €
<b>6.</b>	<b>Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage etc.</b>	
6.1	Fehlalarmierung Löschzug (pauschal)	683 €
<b>7.</b>	<b>Verbrauchsstoffe</b> Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
<b>8.</b>	<b>Benutzung der Atemschutzübungsstrecke</b> Für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke je Übung	180 €

## 9. **Kosten für sonstige Inanspruchnahme**

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.

### § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 216) unter Berücksichtigung der sich aus der vorliegenden 1. Änderungssatzung ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Salzgitter, den 09.12.2020

gez. Frank Klingebiel  
-Oberbürgermeister-

## 111

### **36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 78), zuletzt geändert durch



die 35. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 29. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 246), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Unter Salzgitter-Bad wird die Straße „Am Nordholz“ gestrichen.
- b) Unter Salzgitter-Thiede wird hinter dem Straßennamen „Danziger Straße (von Pappel-damm bis Panscheberg)“ der Zusatz „jedoch ohne abzweigende Stichstraßen“ angefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Salzgitter, den 09.12.2020.

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

# 112

## **24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 12), zuletzt geändert durch die 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter vom 29. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird der Betrag „1,72 EUR“ durch den Betrag „1,73 EUR“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird der Betrag „1,96 EUR“ durch den Betrag „1,87 EUR“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird der Betrag „2,29 EUR“ durch den Betrag „2,31 EUR“ ersetzt.
- d) In Nr. 4 wird der Betrag „1,48 EUR“ durch den Betrag „1,52 EUR“ ersetzt.
- e) In Nr. 5 wird der Betrag „0,38 EUR“ durch den Betrag „0,48 EUR“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Schadstoffhaltige Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen  
wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen**

Für die Bewirtschaftung von schadstoffhaltigen Abfällen werden folgende Gebühren erhoben, wenn diese Abfälle nicht in Haushaltungen angefallen sind, sondern als Kleinmenge von nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen angedient werden:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühren</b>
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,96 €/kg
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,96 €/kg
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,76 €/kg
060106*	andere Säuren	1,20 €/kg
060203*	Ammoniumhydroxid	2,74 €/kg
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	5,91 €/kg
060205*	andere Basen	2,99 €/kg
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	20,73 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,32 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	4,47 €/kg
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,32 €/kg
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €/kg
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter Abfallschlüssel 080111 fallen	0,75 €/kg
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €/kg
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	3,67 €/kg
090104*	Fixierbäder	3,69 €/kg

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühren</b>
120112	gebrauchte Wachse und Fette	2,69 €/kg
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,57 €/kg
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	4,26 €/kg
130701*	Heizöl und Diesel	1,32 €/kg
130702*	Benzin	1,32 €/kg
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,78 €/kg
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,36 €/kg
160107*	Ölfilter	1,34 €/kg
160109*	Bauteile die PCB enthalten	39,63 €/kg
160113*	Bremsflüssigkeit	1,66 €/kg
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €/kg
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4,97 €/kg
160211*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	2,36 €/kg
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160209 bis 160213 fallen	29,30 €/kg
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,42 €/kg
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	41,28 €/kg
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	20,65 €/kg
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	20,65 €/kg
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160506, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 6 kg)	8,74 €/Stck.
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160 06, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 12 kg)	12,10 €/Stck.
160601*	Bleibatterien	0,01 €/kg
160602*	NI-CD-Batterien	1,10 €/kg
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,35 €/kg

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühren</b>
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	12,72 €/kg
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	1,10 €/kg
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	2,99 €/kg
160708*	ölhaltige Abfälle	4,00 €/kg
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,28 €/kg
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	4,35 €/kg
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2,28 €/kg
200113*	Lösemittel	1,32 €/kg
200114*	Säuren	2,99 €/kg
200115*	Laugen	2,99 €/kg
200117	Fotochemikalien	20,57 €/kg
200119*	Pestizide	7,04 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Lampenbruch unverschmutzt)	2,01 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Schraubgewinde)	0,27 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Stiftsockel)	0,27 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren bis 150 cm)	0,22 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren über 150 cm)	0,22 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren Sonderform)	0,22 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Hochdruck)	0,27 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Niederdruck)	0,27 €/kg
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	2,36 €/kg
200125	Speiseöle und -fette	2,38 €/kg
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €/kg
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	6,82 €/kg
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenige, die unter Abfallschlüssel 200131 fallen	0,92 €/kg

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühren</b>
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,05 €/kg
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 200121, 200123 und 200135 fallen	0,36 €/kg
200136	Nachtspeicheröfen	2,42 €/kg
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2,28 €/kg

Für Abfälle, die nicht in Satz 1 genannt sind, beträgt die Gebühr 10,00 €/kg.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „1,30 EUR/Stck.“ durch den Betrag „4,68 EUR/Stck.“ ersetzt.
- b) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „1,80 EUR/Stck.“ durch den Betrag „6,64 EUR/Stck.“ ersetzt.
- c) Bei Buchstabe c) wird der Betrag „6,90 EUR/Stck.“ durch den Betrag „25,09 EUR/Stck.“ ersetzt.
- d) Bei Buchstabe d) wird der Betrag „12,00 EUR/Stck.“ durch den Betrag „44,43 EUR/Stck.“ ersetzt.
- e) Bei Buchstabe e) wird der Betrag „17,50 EUR/Stck.“ durch den Betrag „46,77 EUR/Stck.“ ersetzt.
- f) Bei Buchstabe f) wird der Betrag „43,00 EUR/Stck.“ durch den Betrag „62,28 EUR/Stck.“ ersetzt.
- g) Bei Buchstabe g) wird der Betrag „0,50 EUR/Stck.“ durch den Betrag „1,28 EUR/Stck.“ ersetzt.
- h) Bei Buchstabe h) wird der Betrag „1,30 EUR/Stck.“ durch den Betrag „2,49 EUR/Stck.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Salzgitter, 09.12.2020

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

# 113

## **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 6. Dezember 1995 (Amtsblatt Stadt Salzgitter S. 146), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter vom 02. Mai 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 68), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

**a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).“

**b. In Absatz 5 wird das Wort „Satzungen“ durch „Satzung“ ersetzt.**

**2. § 2 erhält folgende Fassung:**

„§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanal). Er ist Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils mit dem öffentlichen Kanal vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (7) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpenstationen und Rückhaltebecken und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Stadt bedient;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Stadt bedient;
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
  - d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben, notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.“

**3. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Anschlusszwang“ das Wort „Schmutzwasser“ eingefügt.
- b. In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Schmutzwasser“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 wird nach den Worten „begonnen wurde“ ein Punkt gesetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
- d. In Absatz 3 werden die Worte „soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind“ durch die Worte „sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist“ ersetzt.
- e. In Absatz 5 wird nach dem Wort „vorzubereiten“ der Halbsatz „und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden“ eingefügt.

**4. Es wird ein neuer § 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:****„§ 4 Anschlusszwang Niederschlagswasser**

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.“

**5. § 4 wird § 5.****6. § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:**

- a. In Absatz 1 wird die Zahl „149“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
- b. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Stadt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Zwang zur Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Zwecke der Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers befreien, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“
- c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 3 und 4.
- d. Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Schmutzwasser“ durch die Worte „(Schmutz- bzw. Niederschlagswasser)“ ersetzt und es werden nach den Worten „Anschluss des Grundstücks“ die Worte „an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung“ eingefügt.

**7. § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:**

- a. In Absatz 1 werden die Worte „und von Dachflächen gewerblich genutzter Grundstücke“ gestrichen und der in Klammern gesetzte Verweis „§ 7“ wird ersetzt durch „§ 8 Abs. 2 d“.



- b.** In Absatz 2 wird nach den Worten „Entwässerungsantrag zu stellen“ folgendes ergänzt:  
„ es sei denn in einem Gebäude mit mehreren jeweils mit einer Hausnummer versehenen Gebäudeeingängen ist nur eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage vorhanden bzw. geplant.“
- c.** In Absatz 5 werden die Worte „des § 8“ durch die Worte „dieser Satzung“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Nebensatz „solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.“ eingefügt.
- d.** In Absatz 8 wird nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Punkt gesetzt und es werden der folgende Nebensatz und der darauf folgende Satz gestrichen.
- e.** In Absatz 9 werden die Worte „zwei“ jeweils durch die Worte „drei“ ersetzt.
- 8.** § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a.** Absatz 1 wird durch folgenden Text ergänzt:  
„Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit der Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.“
- b.** Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa.** Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
„a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Angabe über die Größe und Befestigungsart der geplanten anzuschließenden befestigten Grundstücksfläche
  - hydraulischer Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage“
- bb.** Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„b) Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.“
- cc.** Buchstabe c) wird durch folgende Punkte ergänzt:  
„- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage. Auf Verlangen der Stadt sind die bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik in Berlin oder vergleichbare Nachweise vorzulegen,  
- Bemessung von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern,“  
Das Wort „Anfallstelle“ wird durch das Wort „Anfallstellen“ ersetzt.
- dd.** Buchstabe d) letzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
„- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand;“
- ee.** Nach Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe h) mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„h) Falls erforderlich, Nachweis der wasserrechtlichen Genehmigung.“

- c. Absatz 3 Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:  
„- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten.“
- d. In Absatz 5 wird das Wort „Entwässerungsanlage“ durch das Wort „Grundstücksentwässerungsanlage“ ersetzt.

9. § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - die öffentliche Sicherheit gefährden
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten;
  - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - belastetes Grundwasser (z. B. Chlorid);
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den düngemittelrechtlichen Anforderungen entspricht
  - Pflanzenschutzmittel (z. B. Pestizide, Fungizide, Biozide).
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S.1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Absatz 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe, bei der Bestimmung leicht veränderlicher Parameter (z. B. AOX) in der Stichprobe, die Einleitungswerte laut Anhang nicht überschreiten. Für in diesem Anhang nicht aufgeführte Stoffe gelten für die Einleitungswerte die jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
- (9) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt oder die Einleitung untersagt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (10) a) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
- b) Bei der Einleitung sind die im Anhang zu Absatz 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- c) Die im Anhang zu Absatz 7 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
- d) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen, wobei die in § 8 Absatz 7 und dem darin benannten Anhang zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.
- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen (§ 10) zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (14) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (15) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.“

- 10.** Es wird ein neuer § 10 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„§ 10 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Liegen die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 12 Satz 1 vor, ist eine Vorbehandlung nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.
- (2) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind so rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen, dass die Einleitungsbedingungen gemäß Anhang zu § 9 Absatz 7 eingehalten werden. Über die Entsorgung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Entsorgungen sind der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten über einen Wartungsvertrag oder die Vorlage der Entsorgungsnachweise nachzuweisen.  
  
Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind möglichst 14-tägig, mindestens jedoch alle 2 Monate vollständig zu entleeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.
- (3) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (4) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritte kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihr schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Sie muss über die notwendige Sachkunde verfügen und muss diese auf Anforderung der Stadt nachweisen.
- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anhang zu § 9 Absatz 7 eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Art, Umfang und ggf. Änderungen werden von der Stadt angeordnet. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- (6) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Im Übrigen gelten für die Vorbehandlungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen die Bestimmungen in § 9 entsprechend.“

**11. § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:**

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Anschlusschachts auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.“
- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal) herstellen und im Bedarfsfall erneuern oder verändern.“
- c. Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Der Grundstückseigentümer hat den Grundstücksanschluss auf eigene Kosten zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderliche Reparaturen hat der Grundstückseigentümer

in Abstimmung mit der Stadt auszuführen. Die Stadt ist berechtigt, die Maßnahme selbst durchzuführen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Kosten zu ersetzen.“

**12. § 10 wird § 12 und erhält folgende Fassung:**

- „(1) a) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752:2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056:2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012, 40 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- b) Die Grundstückseigentümer haben Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Bei Anschlusskanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als DN 200 mm kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.
- c) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder wird die Abwasseranlage in Form einer Druckleitung betrieben, muss eine Abwasserhebeanlage (Pumpanlage) eingebaut werden.
- (2) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Nachweis der Dichtheit nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Nachweis ist zu führen
- a) erstmalig bei Fertigstellung der Entwässerungsanlage vor deren Inbetriebnahme;
- b) bei wesentlichen baulichen Veränderungen oder Erweiterungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie unverzüglich nach Beseitigung von Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) wenn konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehllanschlüsse) nach Beseitigung der Undichtigkeit;
- d) wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt spätestens drei Monate nach Aufforderung der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten.
- Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben,

das Verlegen und die Sanierung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (4) Bei der Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage werden Teilabnahmen durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Anzahl und der Umfang der Teilabnahmen werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten festgelegt. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt die Gebrauchsabnahme durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn und die Fertigstellung jeweils zwei Tage vorher der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden.

Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.“

**13. § 11 wird § 13 und wie folgt geändert:**

- a.** Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.“
- b.** Absatz 1 wird Absatz 2 und es werden die Worte „ihren Beauftragten“ durch die Worte „einem von ihr beauftragten Dritten“ ersetzt.
- c.** Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird in der Aufzählung nach dem Komma nach dem Wort „Revisionsschächte“ das Wort „Hebeanlagen“ eingefügt und danach ein Komma gesetzt.

d. Absatz 3 wird Absatz 4.

e. Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.“

14. § 12 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück auf der Höhe des Grundstückanschlusses. Unter dieser Ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenabläufe usw. müssen nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert werden.

(3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser innerhalb von Gebäuden ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Hebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Ableitung bei fäkalienfreiem Schmutzwasser mittels eines Rückstauverschlusses und bei fäkalienhaltigem Schmutzwasser mittels einer elektronischen Rückstausicherung erfolgen.

(4) Rückstauverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten, dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden und müssen leicht zugänglich sein.“

15. § 13 wird § 15 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.“

16. § 14 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Absatz 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.“

17. § 15 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten bedarfsgerecht und nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert.



Die Kleinkläranlage ist nach der Entschlammung den Herstellerangaben entsprechend wieder mit Wasser zu befüllen.

- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entleert. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer im Rahmen der Wartung die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen bzw. Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen bzw. Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Leerung einer abflusslosen Sammelgrube anzuzeigen.
- (4) Wird eine Kleinkläranlage zu einer abflusslosen Sammelgrube umgewandelt, ist die Kleinkläranlage vor der Umwandlung zu leeren und die Ableitung zu verschließen. Die Leerung erfolgt durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten. Das Verschließen der Ableitung unterliegt der Abnahme durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Die Umwandlung bedarf eines Antrages und einer Genehmigung (§§ 6 und 7).“

**18.** § 16 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

„Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.“

**19.** § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

**a.** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.“

**b.** Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, der Stadt mitzuteilen.“

**20.** § 18 wird § 20 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird am Ende der Satz „Anschlussöffnungen (Kanalenden) sind ordnungsgemäß zu verschließen.“ eingefügt.

**21.** § 19 wird § 21 und wie folgt geändert:

**a.** Absatz 1 wird gestrichen.

- b. Absatz 2 wird Absatz 1 und der Satzteil „Ferner kann die Stadt von den Bestimmungen in §§ 6 ff.-,“ wird ersetzt durch den Satzteil „Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung“.

**22.** § 20 wird § 22 und wie folgt geändert:

- a. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114 ff. in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.“

- b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

**23.** § 21 wird § 23 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes (NVwVG) vom 4. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.“

**24.** § 22 wird § 24 und erhält folgende Fassung:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 und § 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

4. § 7 Absatz 1 Satz 6 Änderungen ausführt, ohne zuvor der Stadt fristgerecht den Bestandsplan vorgelegt zu haben;
5. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 16 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
7. § 12 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
8. § 12 Absatz 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 13 der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 17 Absatz 1 die Entleerung behindert;
11. § 17 Absatz 2 und 3 die Anzeige der notwendigen Entleerung und Entschlammung unterlässt;
12. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
14. § 17 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.“

**25.** § 23 wird § 25 und erhält folgende Fassung:  
„Die Stadt erhebt bzw. macht geltend

1. Abwasserbeiträge für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen;
2. Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse;
3. Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen;
4. Verwaltungskosten nach besonderen Rechtsvorschriften.“

**26.** § 24 wird § 26 und wie folgt geändert:

**a.** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**aa.** Nach Buchstabe a) wird das Wort „aus“ durch das Wort „auf“ ersetzt.

**bb.** Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„Kennwerte der nicht für häusliches Abwasser genutzten abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.“

**b.** Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei bestehenden Einleitungen im Sinne von Absatz 1 sind der Stadt binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassernerzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderliche Auskünfte zu erteilen.“

**c.** In Absatz 4 Buchstabe i) wird das Wort „Fäkalschlammabfuhr“ durch das Wort „Schlammabfuhr“ ersetzt.

**27.** § 25 wird § 27 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

**28.** § 26 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung, die DIN und sonstige außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten archivmäßig gesichert hinterlegt.“

**29.** § 27 wird § 29.

**30.** Die Satzung erhält folgenden Anhang zu § 9 Absatz 7:

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
<b>1.</b>	Allgemeine Parameter		
	a) Temperatur	35°C	DIN 38404-C 4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C 5
	c) Absetzbare Stoffe  Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung erfolgen.  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter	DIN 38409-H 9

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
	d) oxidierbare Stoffe	CSB/ 2.000 mg/l	DIN 38409
<b>2.</b>	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
	a) direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409-H 19
	b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen	gesamt: 250 mg/l	DIN 38409-H 17
<b>3.</b>	Kohlenwasserstoffe		
	a) Kohlenwasserstoffe	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858 (Teil 1, Februar 2005; Teil 2, Oktober 2003) und DIN 1999 - 100 (Oktober 2003 – Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten
	b) direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN 38409-H 19 DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
	c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN 38409-H 18 DIN EN ISO 9377-2-H 53
<b>4.</b>	Halogenierte organische Verbindungen		
	a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409-H 14-8 22 DIN EN 1485-H 14
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4
<b>5.</b>	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als ->	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9  Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
<b>6.</b>	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)	
	b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22
	c) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22
	d) Barium (Ba)	0,5 mg/l (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	DIN EN ISO 11885-E22
	e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
	g) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22
	h) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22
	i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	k) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	l) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31
	m) Selen (Se)	2,0 mg/l	
	n) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
	o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	p) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entsprechend DIN EN ISO 11969-D 18 entsprechend DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
<b>7.</b>	Anorganische Stoffe (gelöst)		

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E 5 DIN EN ISO 11732-E 23 DIN 38406-E 5-2 DIN EN ISO 11732-E 23
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10,0 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN 38406-D 19 DIN 38406-D 20
	c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	e) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D 4 entsprechend DIN EN ISO 10304-2-D 20
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 1885-E 22
	g) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5
	h) Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 27
<b>8.</b>	Weitere Organische Stoffe		
	a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l	DIN 38409-H 16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	DIN 38404-C 1-1 DIN 38404-C 1-2
<b>9.</b>	Spontane Sauerstoffzehrung		
	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN 38408-G 24
<b>10.</b>	Chloride	150 mg/l	ISO 10304-1-D 20:2009-07



	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
11.	Calcium bei Einleitung von kalkhaltigem Dränwasser		

## § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Salzgitter über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in der sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 68) sowie aus der vorliegenden 3. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen sowie bei der Nummerierung der Absätze die bisher verwendeten Ordnungszahlen durch in Klammern gesetzte Grundzahlen zu ersetzen.

## § 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 07.12.2020

(S.)

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

## 114

### Rechtswirksamkeit der 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Barum

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 15.07.2020 beschlossene 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: Arl-BS 21101-102000-040/792 vom 22.10.2020 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

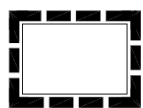
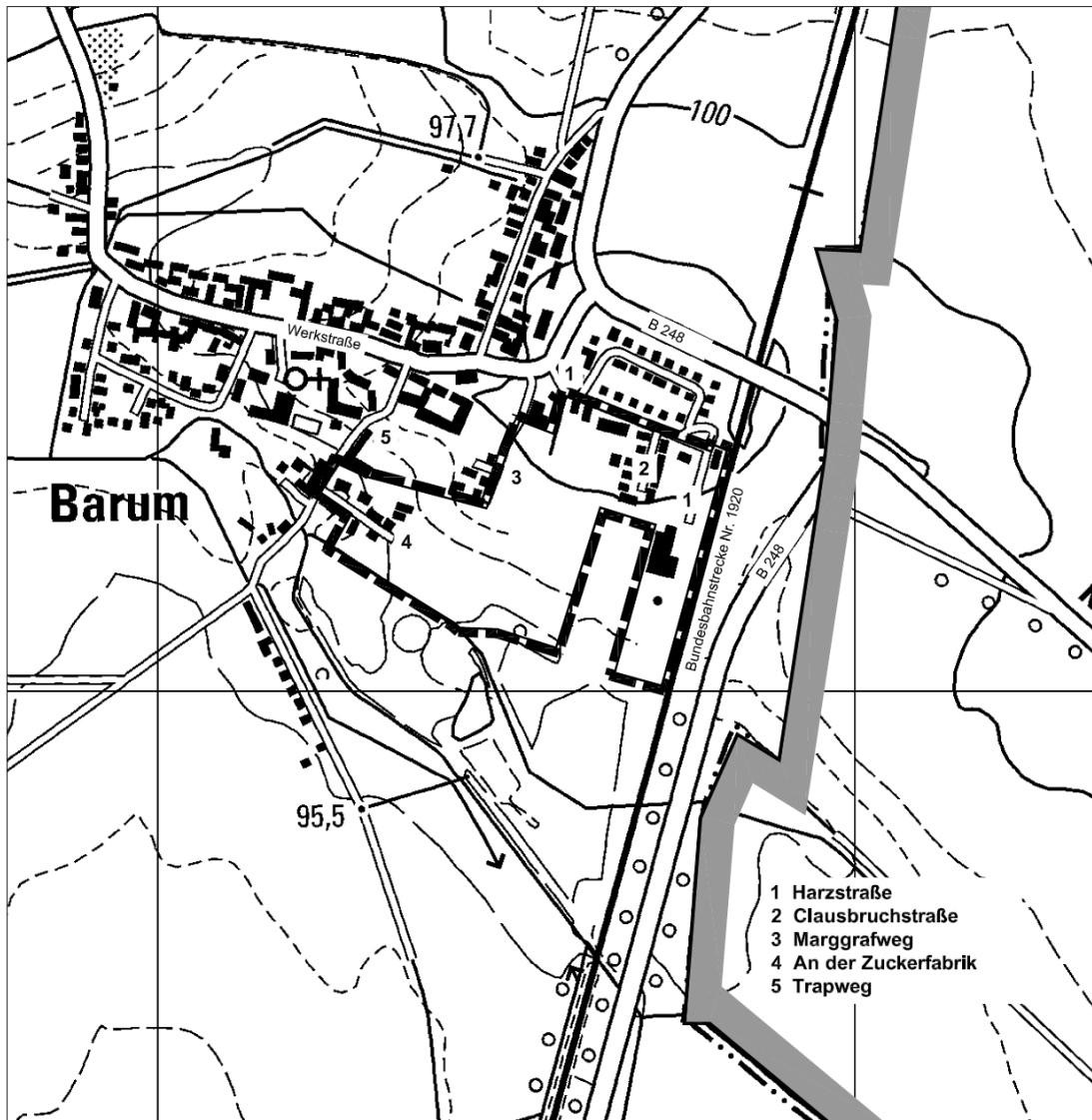
▪ nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

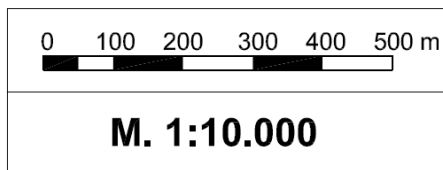
Salzgitter, am 03.12.2020

gez. Frank Klingebiel

.....  
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 40. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes für Salzgitter-Barum



**Stadt Salzgitter**

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
**- Fachgebiet Stadtplanung -**

**-Übersichtsplan-**  
40. Änderung N.N. des  
Flächennutzungsplanes  
für Salzgitter-Barum

## 115

### **8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer G und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 178), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.11.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 342) wird wie folgt geändert:

- a) Die Anlage zu § 2 „Kostentarif“ erhält die Fassung gem. der Anlage zu dieser Satzung.

#### Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 342) sowie aus der vorliegenden 8. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### Artikel 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 09.12.2020

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Die Anlage zu § 2 „Kostentarif“ erhält folgende Fassung:

Nr.	Tätigkeit	Betrag
1.	Vervielfältigungen und Lichtpausen	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	DIN A4, schwarz-weiß, je Seite	0,10 €
1.1.2	DIN A3, schwarz-weiß, je Seite	0,20 €
1.1.3	DIN A4, farbig, je Seite	0,20 €
1.1.4	DIN A3, farbig, je Seite	0,40 €
1.2	Die Pauschbeträge nach Nr. 1.1 können nach Maß des Verwaltungsaufwandes angemessen erhöht werden, wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen bei der Fertigung der Vervielfältigungen/den Kopien anfallen.	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise und Auskünfte	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Durchschriften	
2.2.1	Abschrift je Seite	3,00 €
2.2.2	Durchschrift je Seite	1,80 €
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,80 €
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,30 €
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,20 € - 18,50 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind.	18,50 € - 123,20 €
3.	Akteneinsicht	
	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind.	6,70 € - 38,10 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Verordnungen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.), wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind.	
	für jede angefangene Seite	0,20 €
	jedoch mindestens	1,80 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	12,34 € - 32 €

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	
	gemäß dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind.	18,51 € - 616 €
Nr.	Tätigkeit	Betrag
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt worden sind und die mit besonderer Mühe-waltung verbunden sind.	
	für jede angefangene Viertelstunde	
7.1	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10,75 €
7.2	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13,50 €
7.3	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16,75 €
7.4	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21,00 €
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	bis zu 1 Mio. Euro	500,00 €
	für jede weitere angefangene 1 Mio. Euro	250,00 €
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Zustimmung zum Verkauf eines Erbbaugrundstückes	52,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	52,00 €
9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 Bau-gesetzbuch	84,00 €
10.	Haushalt und Finanzen	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushalts-jahr	3,00 €
10.2	Abgabe des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und dgl. in digitaler Form auf einen Datenträger	25,50 €
11.	Bibliothekswesen	
11.1	Ausstellung eines Ersatzausweises	1,50 €
11.2	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu er-setzende Medien (außer Zeitschriftenhefte)	5,00 €
11.3	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu er-setzende Zeitschriftenhefte	2,50 €
11.4	Bestellung über Fernleihe	3,00 €
12.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschrei-bungen in doppelter Ausfertigung im Umfang	
12.1	bis zu 30 Blätter	5,50 €

12.2	von 31 bis 60 Blätter	11,00 €
12.3	von 61 bis 100 Blätter	16,50 €
12.4	über 100 Blätter	22,00 €
13.	Abgabe von Plänen und Karten (farbig s/w)	
13.1	Stadtplan (Plot)	35,00 €/ 31,50 €
13.2	Stadtteilpläne (farbig s/w)	
	DIN A4	3,00 €/ 2,70 €
	DIN A3	5,00 €/ 4,50 €
Nr.	Tätigkeit	Betrag
	DIN A2	10,00 €/ 9,00 €
	DIN A1	20,00 €/ 18,00 €
	DIN A0	35,00 €/ 31,50 €
	Gesamtpaket Stadtteilpläne	110,00 €/ 99,00 €
13.3	Sonderkarten / Sonderpläne (farbig s/w)	
13.4	Wanderkarte (Druck)	4,00 €
13.5	alphabetisches Straßenverzeichnis je Seite DIN A4	0,20 €
13.6	für zeichnerische Ausarbeitungen oder Ergänzungen der Pläne je angefangene halbe Stunde	34,00 €
13.7	Auszugsweise oder vollständige Abgabe von Bauleitplänen	
13.7.1	Abgabe von Plänen als Druck s/w	
	DIN A4	13,75 €
	DIN A3	14,00 €
	DIN A2	17,00 €
	DIN A1	18,50 €
	größer DIN A1	19,50 €
13.7.2	Abgabe von Plänen als Druck in Farbe	
	DIN A4	14,55 €
	DIN A3	15,60 €
	DIN A2	24,50 €
	DIN A1	29,00 €
	größer DIN A1	33,00 €
13.7.3	Abgabe von Begründungen zu Bauleitplänen als Druck	
13.8	Abgabe in digitaler Form	
13.8.1	Versand via E-Post	9,00 €
13.8.2	Bereitstellung auf dem städtischen Server	16,50 €
13.8.3	Auf einem Datenträger	25,50 €
14.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00 € - 34,00 €
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der vorhergehenden Baustelle	
14.2.1	für den Ingenieur je angefangene halbe Stunde	47,00 €
14.2.2	für den Techniker je angefangene halbe Stunde	34,00 €

14.2.3	für einen Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde	27,00 €
15.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und Erteilung von Anschluss- und Einleitungsgenehmigungen	
15.1	Befreiung vom Zwang zum Anschluss von Grundstücken an die Wasserleitung	50 € - 500 €
15.2	Befreiung vom Zwang zur Benutzung der Wasserleitung	50 € - 500 €
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 16.1 und 16.2 erfolgt die Erhebung der Gebühr nur einmal	
15.3	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Abwasseranlage nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung für	
15.3.1	Neubauten je angefangene halbe Stunde	77,80 €
Nr.	Tätigkeit	Betrag
15.3.2	Die Abschlussverfügung zur Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) je angefangene Viertelstunde	38,90 €
15.3.3	Um- und Anbauten, Erweiterungen, Veränderungen sowie Nachtragsgenehmigungen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene halbe Stunde	38,90 €
15.3.4	Fristverlängerung gemäß § 6 Abs. 9 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene Viertelstunde	38,90 €
15.4	Befreiung vom Zwang zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage je angefangene Viertelstunde	38,90 €
15.5	Befreiung vom Zwang zur Benutzung der städtischen Abwasseranlage gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene Viertelstunde	38,90 €
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 16.4 und 16.5 erfolgt die Erhebung nur einmal	
15.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die städtische Abwasseranlage gemäß § 8 Abs. 10 der Abwasserbeseitigungssatzung	250,00 € - 700,00 €
16.	Bescheinigung über Beiträge nach NKAG und BauGB	
		12,10 € - 26,40 €
17.	Zustimmung nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes zu baulichen Anlagen an Landes-/Kreisstraßen	
		30,00 €* - 300,00 € * bzw. Betrag gemäß Ziffer 7.2, falls dieser angehoben wird
18.	Erklärung der Annahme von Abfällen zur Ablagerung und Verwertung in städtischen Abfallentsorgungsanlagen	
18.1	mit J in der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter bezeichnete Abfälle durch Verwertungs/Entsorgungsnachweis (Einzelfallbewertung: Befristung max. 3 Jahre)	67,10 € - 168,30 €
18.2	Einzelanlieferungen	
18.2.1	von Abfällen	28,60 € - 45,10 €
18.2.2	Erklärung und Bestätigung von Verwertungs nachweisen	28,60 € - 84,70 €



18.3	Abfallwirtschaft und Abfallberatung	
18.3.1	Begutachtung und Klassifizierung von Abfällen im Rahmen von Anlieferungen und Überlassungspflichten je angefangene halbe Beratungs- und Meisterstunde (Aufwand)	22,00 € - 36,30 €
	zusätzlich bei Aufnahme und oder Sortierung von unerlaubten Abfallablagerungen innerhalb und außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen	
18.3.2	je angefangene halbe Mitarbeiterstunde (Aufwand)	27,00 € - 34,00 €
18.3.3	Einsatz von Kfz bis 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	8,80 € - 22,00 €
18.3.4	über 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	22,00 € - 44,00 €
Nr.	Tätigkeit	Betrag
19.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht die Gebühr nach § 4 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit, aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzungen von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	5,90 € - 589,00 €

## 116

### 28. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.04.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 102), zuletzt geändert durch die 27. Änderungssatzung vom 19.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs in den letzten drei Abrechnungszeiträumen sowie den begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Entsorgung

aa) beim Schmutzwasser

2,49 €/m<sup>3</sup>

bb) beim Niederschlagswasser

0,43 €/m<sup>2</sup>

Berechnungseinheit,

b) dezentrale Entsorgung

aa) aus Hauskläranlagen

50,87 €

bb) aus abflusslosen Gruben

52,28 €

je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

## § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung in der sich aus der ersten sowie allen Änderungssatzungen ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei gegebenenfalls Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Salzgitter, den 17.12.2020

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## 117

**Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen der Landesstraße L 474  
(Burgdorfer Straße) in Salzgitter-Osterlinde**

Die Grenzen für die in der Gemarkung Osterlinde gelegene nördliche Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 474 (Burgdorfer Straße) werden gemäß § 4 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 02.02.2021 auf km 13,937 (Beginn) und km 14,138 (Ende) festgesetzt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast –



# 118

## Einziehung in Salzgitter-Lebenstedt: Gesemannstraße (Teilfläche)

Für die in der Gemarkung Lebenstedt gelegene und auf dem nachstehenden Plan kenntlich gemachte Teilfläche der Straße „Gesemannstraße“ (Länge etwa 62,5 m beziehungsweise 66 m) setzt der Bebauungsplan Leb 161 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ keine öffentliche Verkehrsfläche, sondern Mischgebiet fest.

Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 02.02.2021 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen.

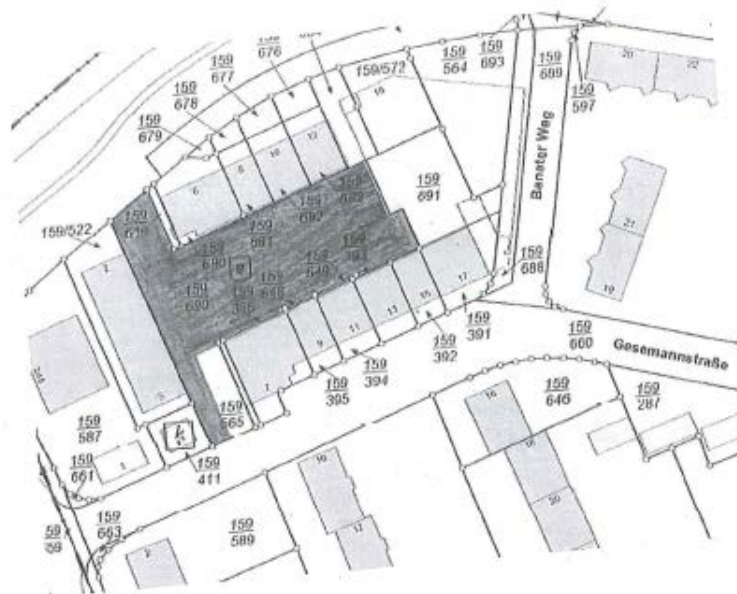
### Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast –



## 119

**Einziehung in Salzgitter-Lebenstedt: Chemnitzer Straße (Teilfläche)**

Die in der Gemarkung Lebenstedt gelegene und auf dem nachstehenden Plan kenntlich gemachte Teilfläche der Straße „Chemnitzer Straße“ (ca. 72 m<sup>2</sup>) ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, Seitenbereiche in derartiger Breite vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert.

Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 02.02.2021 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen.

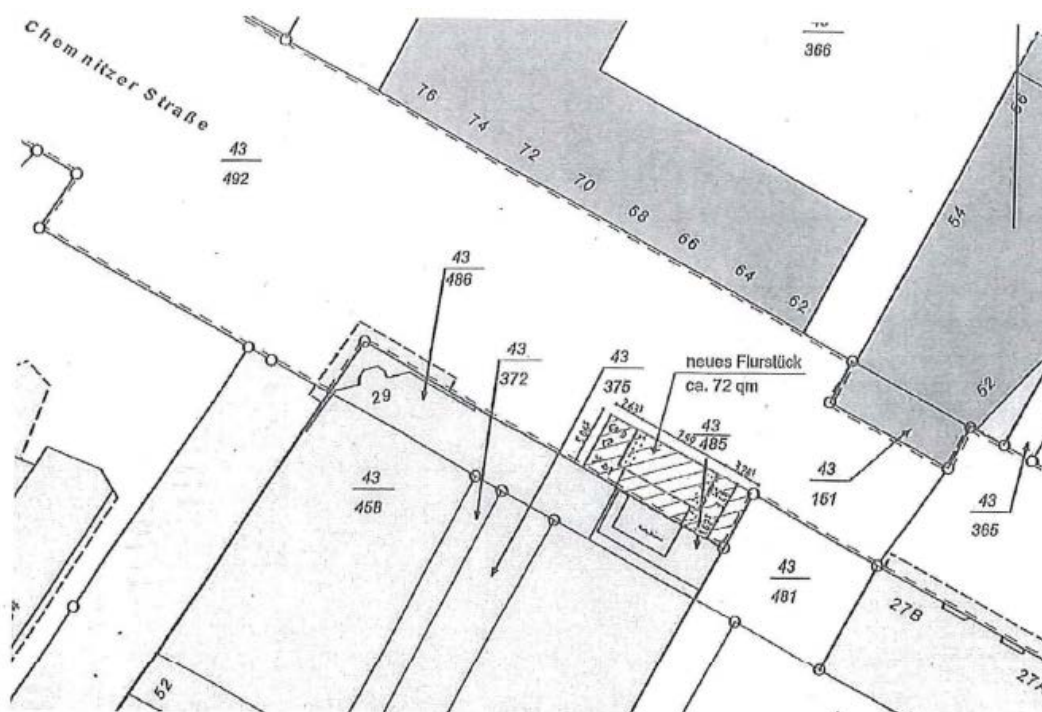
Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast –



## 120

**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans****Les 8 für SZ-Lesse "Nördlich Bereler Straße" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 01.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der zugeordneten Ausgleichsflächen sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bereler Straße (K 4) am Ortsausgang Lesse. Es umfasst einen durch Wohnbebauung und Gewerbebetriebe geprägten Teil des vorhandenen Siedlungsbereiches und eine große derzeit landwirtschaftlich genutzte unbebaute Fläche.

Die externen Ausgleichsflächen befinden sich in der Gemarkung Reppner Flur 5, auf dem Flurstück 150/2. Sie liegen nordöstlich vom Salzgittersee und der Westfahlenstraße in der Nähe der Fuhse innerhalb der Fläche „An der neuen Mühle“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

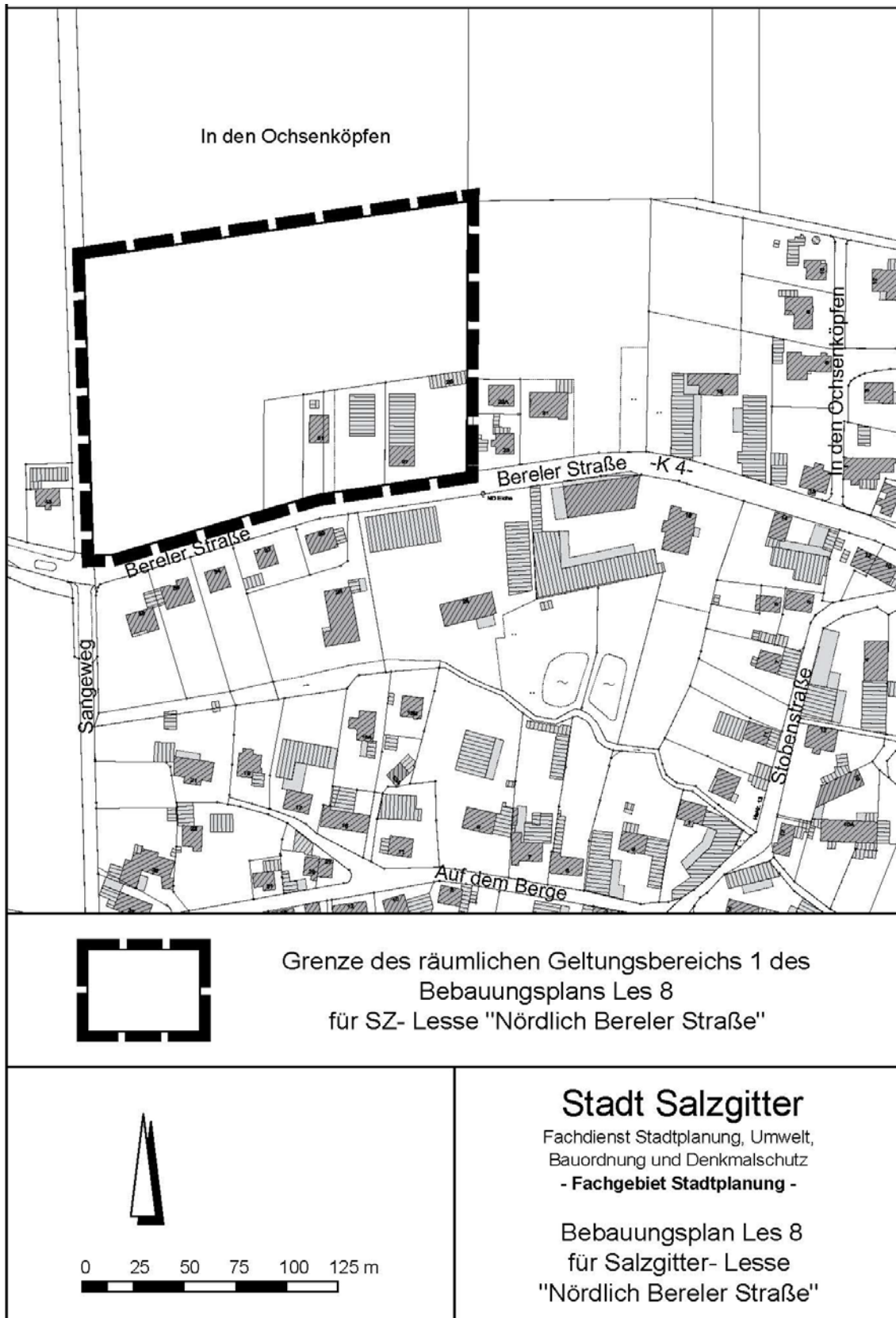
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

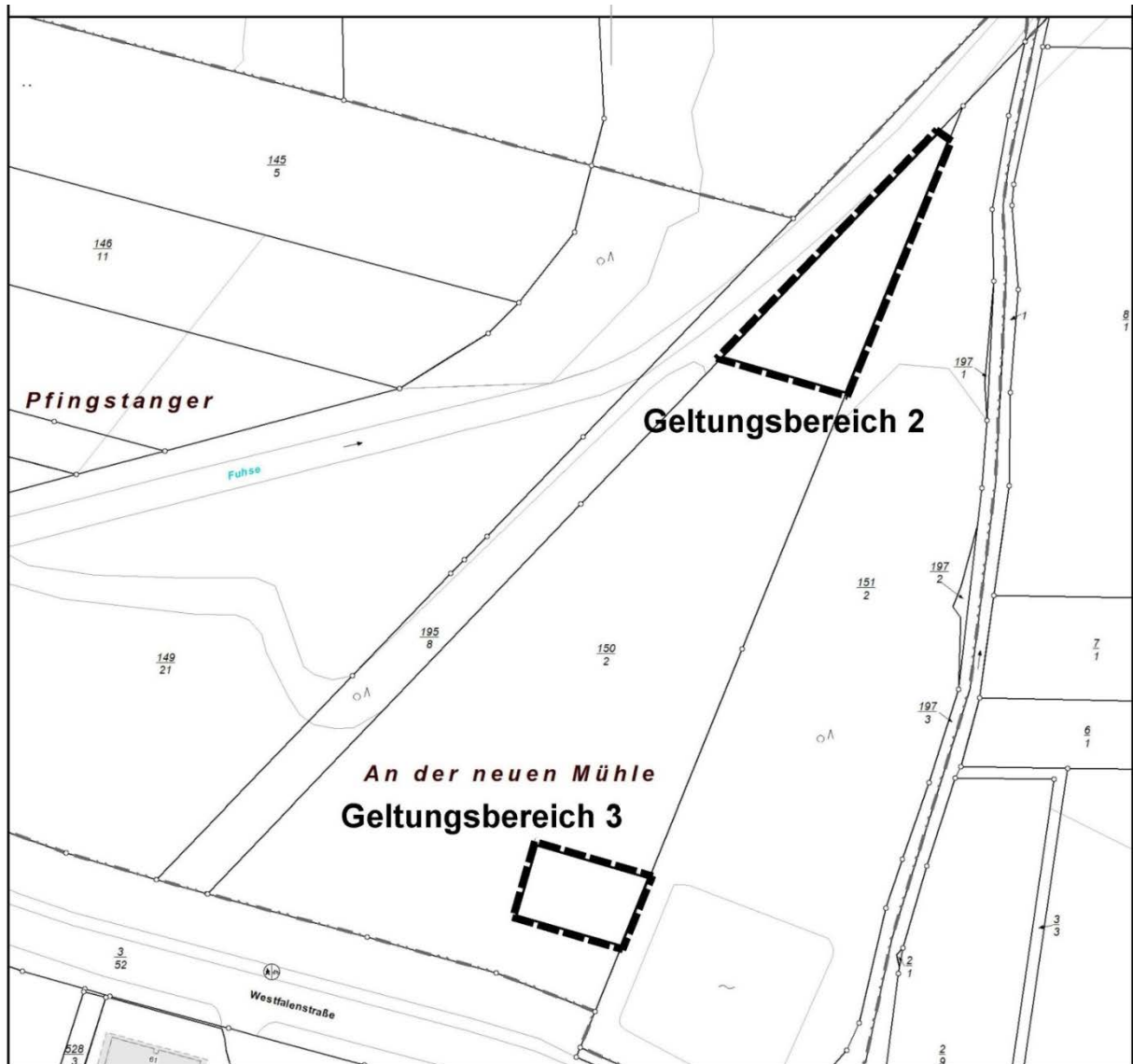
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 16.12.2020

gez. Klingebiel  
Oberbürgermeister





Grenze der räumlichen Geltungsbereiche 2 und 3  
des Bebauungsplans Les 8  
für SZ- Lesse "Nördlich Bereler Straße"



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Les 8  
für Salzgitter- Lesse  
"Nördlich Bereler Straße"



## 121

**Rechtswirksamkeit der 28. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans  
der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Lesse**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 28.10.2020 beschlossene 28. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: Arl-BS 21101-102000-028/866 vom 01.12.2020 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

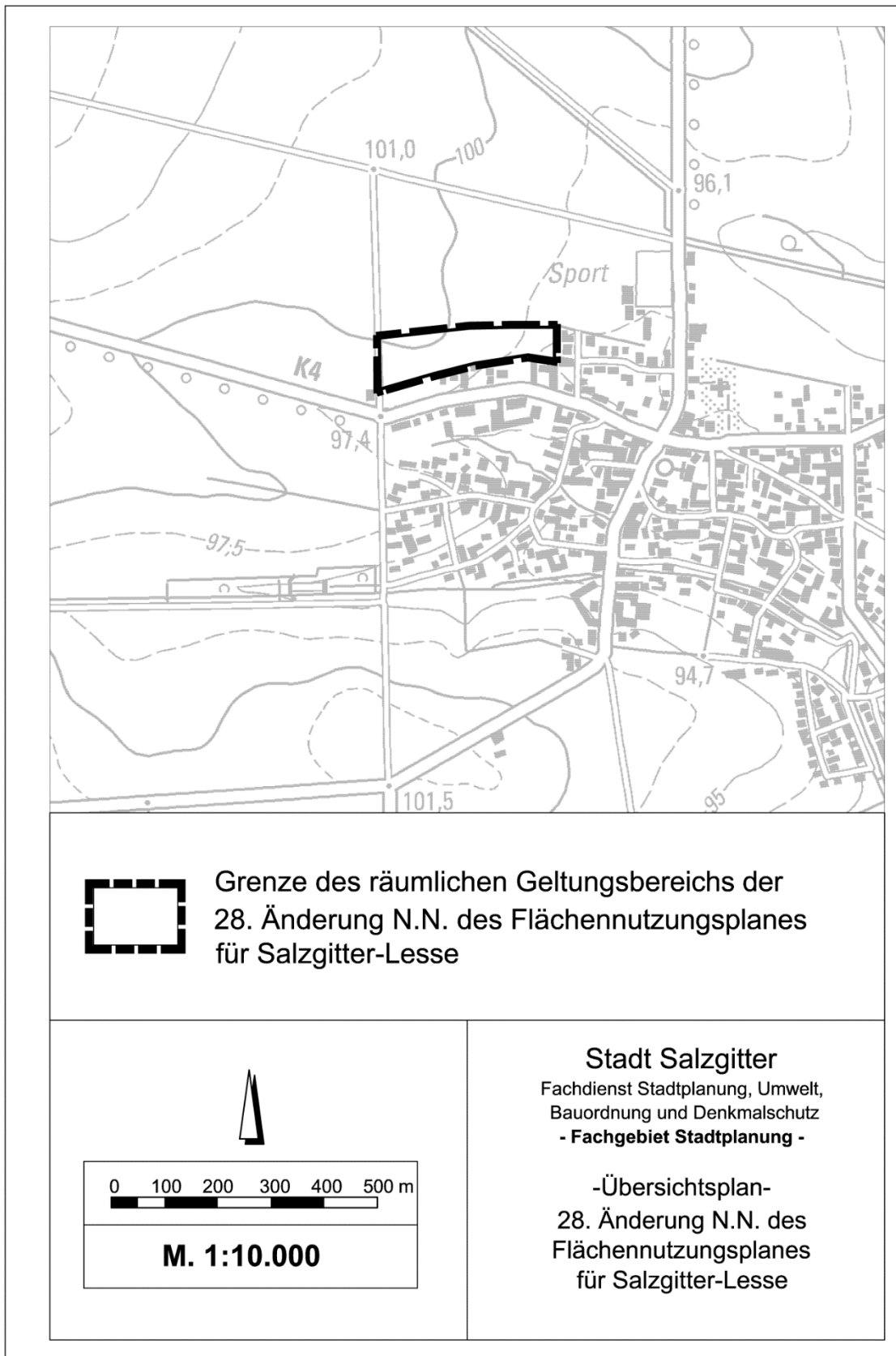
Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 14.12.2020

gez. Klingebiel

.....

Oberbürgermeister



**122**

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz**

**123**

**Öffentliche Zustellungen**

**124**

**Öffentliche Zustellungen**

## **Nichtamtliche Bekanntmachungen**

**125**

### **P r e i s e   u n d   P r e i s r e g e l u n g**

**gültig ab 01.01.2021**

**für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der  
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

Gemäß der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250) ist die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge seit 31. Dezember 2013 mit einem Wärmezähler zu messen.

<u>Grund- und Leistungspreise</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,69/m <sup>2</sup>	€ 1,27	€ 7,96 /m <sup>2</sup>
Leistungspreis (Gewerbe) bis 500 MJ/h (138,89 kW) je angefangene MJ/h	€ 15,48	€ 2,94	€ 18,42 (66,32 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 14,23	€ 2,70	€ 16,93 (60,96 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 13,27	€ 2,52	€ 15,79 (56,85 €/KW)
<u>Mengenpreis (ohne Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 39,00 /MWh	€ 7,41	€ 46,41 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 49,73 /MWh	€ 9,45	€ 59,18 /MWh
<u>Mengenpreis (inkl. Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 45,01 /MWh	€ 8,55	€ 53,56 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 51,10 /MWh	€ 9,71	€ 60,81 /MWh

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Dezember 2020

**WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

## 126

### **Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2021**

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

## I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.

2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus dem Heizwerk betragen ab 1. Januar 2021:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	32,52	55,67	54,49
19 % UST.	6,18	10,58	10,35
	<b>38,70</b>	<b>66,25</b>	<b>64,84</b>

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Die Preise treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Das Basisjahr aller Indizes ist 2015 (2015=100).

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2020

**WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

## 127

### Bekanntmachung

#### Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2021

die Bundesregierung hat die im Klimaschutzprogramm geplanten Regelungen für die Einführung eines nationalen Emissionshandels für fossile Brenn- und Kraftstoffe beschlossen. Damit sollen auch die Sektoren Wärme und Verkehr, die bisher weitgehend von den Kosten des Klimawandels

und des europäischen Emissionshandel ausgenommen wurden, in die Verantwortung für die Reduzierung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen einbezogen werden.

Ab Januar 2021 wird die WEVG als sogenannter Inverkehrbringer zum Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten in Höhe von anfänglich 25 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> verpflichtet. Danach wird der CO<sub>2</sub>-Preis in festen Stufen auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 steigen. Für das Jahr 2026 ist ein Preiskorridor von mindestens 55 Euro und höchstens 65 Euro festgelegt.

Ab 01.01.2021 wird daher die Preisregelung Wärmeversorgung um die Preisregelung zum Emissionspreis (CO<sub>2</sub>-Preis) von zunächst 0,547 ct/kWh ergänzt werden. Dieser Emissionspreis wird dann zukünftig in den gesetzlich festgelegten Stufen ansteigen.

In den bisherigen Preisgleitklauseln wurden Indizes verwendet, die sich zukünftig ebenfalls mit der Einführung des Emissionshandels erhöhen werden. Damit es insofern zu keiner Doppelbelastung durch die bestehenden Indizes kommt, ist es notwendig, diese Indizes durch solche zu ersetzen, in denen diese Preissteigerungen nicht enthalten sein werden.

Wir werden daher zukünftig die Indices „Erdgas, bei Abgabe an Weiterverteiler“ und „Wärmepreisindex“ verwenden. Gleichzeitig setzen wir die in den Mess- und Verrechnungspreis-Preisgleitklauseln enthaltenen Indizes auf eine aktuelle Zeitbasis, um die Nachverfolgung der Preisentwicklung zu erleichtern. Sämtliche Preisregelungen haben wir preisneutral zum 01.01.2021 durchgeführt.

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ihren Kunden Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

## **I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte**

### **1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus**

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Mess- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern
- dem Emissionspreis.

### **2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Januar 2021:**



	Grundpreis GP €/kWh	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a und Wohnung	Emissionspreis EP €/MWh
Heizwerk Brotweg				
SZ-Thiede	36,50	68,37	60,84	5,47
19 % UST.	6,94	12,99	11,56	1,04
	<b>43,44</b>	<b>81,36</b>	<b>72,40</b>	<b>6,51</b>
Heizwerk Steinackern				
SZ-Lebenstedt	36,50	68,37	60,84	5,47
19 % UST.	6,94	12,99	11,56	1,04
	<b>43,44</b>	<b>81,36</b>	<b>72,40</b>	<b>6,51</b>

Zur Preisberechnung wurden nachfolgende Indizes herangezogen:

## II. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffer I werden mit Wirkung zum 1. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres, durch Anwendung der nachstehenden Preisänderungsklausel fortgeschrieben:

**Grundpreis:** Der Grundpreis GP (Bereitstellungspreis) ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \left( 0,40 + 0,60 \frac{L}{L_0} \right)$$

**Arbeitspreis:** Der Arbeitspreis AP ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left( 0,15 + 0,5 \frac{EGWV}{EGWV_0} + 0,2 \frac{WPI}{WPI_0} + 0,15 \frac{L}{L_0} \right)$$

**Mess- und Verrechnungspreis:** Der Messpreis- und Verrechnungspreis MP ändert sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \left( 0,40 + 0,60 \frac{L}{L_0} \right)$$

**Emissionspreis:** Der Emissionspreis EP ändert sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Erläuterungen der Bezeichnungen:

**GPO** = **Basisgrundpreis = 36,58 €/kW**

**AP0** = **Basisarbeitspreis = 66,94 €/MWh**

**MPO** = **Mess- und Verrechnungspreis = 60,98 €/Jahr**

**EPO** = **Basisemissionspreis = 5,47 €/MWh**

L0	=	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Früheres Bundesgebiet, Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung. Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3. Durchschnittlicher Wert für den Zeitraum zwischen dem 4. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2020 in Höhe von 111,43 (Basisjahr 2015)
L	=	Indexwert (wie unter L0 definiert) für das 1. Quartal des Vorjahres
EGWV0	=	Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (GP 3522 27). Statistisches Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Durchschnittlicher Wert für den Zeitraum zwischen dem 4. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2020: 72,63 (Basisjahr 2015)
EGWV	=	Indexwert (wie unter EGWV0 definiert) für das 1. Quartal des Vorjahres
WPIO	=	Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage, Genesis CC13-77). Statistisches Bundesamt, Index der Verbraucherpreise – Genesis CC13-77, Durchschnittlicher Wert für den Zeitraum zwischen dem 4. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2020: 96,27 (Basisjahr 2015)
WPI	=	Indexwert (wie unter WPIO definiert) für das 1. Quartal des Vorjahres
nEHSO	=	Preis für Emissionszertifikate im nationalen Emissionshandel gemäß § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz, Wert für das Jahr 2021: 25 €/tCO <sub>2</sub>
nEHS	=	Preis für Emissionszertifikate im nationalen Emissionshandel (wie unter nEHSO definiert) für das jeweilige Jahr

Die Indizes können jeweils aktuell über den nachfolgenden Link des Statistischen Bundesamtes eingesehen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/ThematischeVeroeffentlichungen.html>

1. Wenn die in den Preisgleitklauseln angegebenen statistischen Größen nicht mehr oder in veränderter Form oder mit anderem Inhalt veröffentlicht werden, dann wird die WEVG die betreffende Größe durch eine andere ersetzen, die in der wirtschaftlichen Auswirkung der fortgefallenen Größe möglichst nahe kommt.
2. Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Wärmeversorgung/-erzeugung verteuert oder verbilligt, so ist die WEVG berechtigt, für die Zukunft die Angemessenheit der Basispreise und der Preisänderungsbestimmungen zu überprüfen und anzupassen. Das Ergebnis ist den Abnehmern mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn sich der Wärmepreis aufgrund der Preisänderungsklausel um mehr als 50 % geändert hat.
3. Treten bei den Wärmepreisen gemäß Ziffer I.2 Änderungen ein, so wird jeweils auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle auf fünf oder darüber, so wird aufgerundet, bei kleinerer Dezimalzahl wird abgerundet.
4. Die bisher gültig gewesenen Preise - Ziffer I.2 - gelten so lange als vorläufige Preise weiter, bis gemäß Ziffer II die neuen Preise ermittelt und den Kunden rückwirkend in Rechnung gestellt sind.

Ändert die WEVG die eingesetzten Brennstoffe, so kann sie unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.

5. Die WEVG behält sich das Recht vor, insbesondere bei einer Änderung der zwischen ihr und ihrem Erdgaslieferanten vereinbarten Klausel, die vorstehende Klausel den neuen Verhältnissen anzupassen.
6. Die vorstehenden Preisänderungsbestimmungen treten zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die am 28. Dezember 2017 im "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" (Ifd. Nr. 31, Seite 324 ff.) veröffentlichten Preisänderungsbestimmungen.
7. Die Preise treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.
8. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Das Basisjahr aller Indizes ist 2015 (2015 = 100).

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2020

**WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

## 128

### **Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ändert ihre „Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“. Die Änderungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Die geänderte Fassung kann in den Geschäftsräumen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) sowie im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) eingesehen werden.

Mit Ablauf des 31.12.2020 treten die „Technischen Anschlussbedingungen für Wasser der WEVG“ vom 01.01.1993 außer Kraft.

Salzgitter, im Dezember 2020

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

**129****Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ändert ihre „Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ sowie ihre „Technischen Anschlussbedingungen Wärme (TAB – Wärme)“. Die Änderungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Die geänderten Fassungen können in den Geschäftsräumen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) sowie im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) eingesehen werden.

Salzgitter, im Dezember 2020

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG